

Ausführungsverordnung
zum Kirchengesetz
über die Einführung der Agende
für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden
„Passion und Ostern“

Vom 24. Januar 2012 (ABl. 2012 S. A 14)

Die Vielfalt der in der Agende „Passion und Ostern“ angebotenen Modelle erfordert eine Auswahl nach gottesdienstlichen Kriterien, nach Gesichtspunkten der Umsetzbarkeit, der Gemeindesituation und auch den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Ortsgemeinde. Die Agende macht hierzu Vorgaben, die sich in den Rahmen der weiter geltenden Regelungen der Landeskirche für die Gestaltung der Gottesdienste einfügen. Deshalb verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Passion und Ostern“ vom 14. November 2011 (ABl. S. A 202) Folgendes:

§ 1

Die Agende „Passion und Ostern“ steht im Zusammenhang mit den weiteren geltenden agendarischen Büchern. Diese sind das Evangelische Gottesdienstbuch, die Taufagende und in Teilen die Agende II „Die Gebetsgottesdienste“ (S. 240 bis 246) mit dem Formular für das Exsultet. Diese bleiben zusammen mit den geltenden Ausführungsbestimmungen in Kraft.

§ 2

Der Aschermittwoch wird im Bereich der sächsischen Landeskirche auch weiterhin als Frühjahrsbußtag begangen. Zur Gestaltung steht dafür weiterhin das Formular für die Bußtage aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch (S. 191 bis 201) zur Verfügung. § 3 Für den Karfreitag bleibt neben den vorgeschlagenen

2.2.9.1 AVO EinfG Agende II Teil 1 „Passion und Ostern“

Entwürfen (S. 67 bis 111) das im Evangelischen Gottesdienstbuch (S. 177 bis 189) vorgesehene Gottesdienstmodell in Kraft.

§ 4

Bei der Verwendung der Entwürfe zur Gestaltung der Tauffeier in der Osternacht (S. 154 bis 159 der Agende) sind neben der Taufagende die geltenden Regelungen der Taufordnung und die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen zu beachten.

§ 5

Das Taufgedächtnis als fester Bestandteil der Osternachtfeier (S. 124, 160 bis 161 und 316 bis 317 der Agende) ist vorzusehen, soweit es die gemeindliche Situation und der gottesdienstliche Rahmen zulassen.

§ 6

Für das Exsultet kann auch auf die Fassung der Agende II „Die Gebetsgottesdienste“ (1960) zurückgegriffen werden (dort S. 240 bis 246).

§ 7

(1) Voraussetzung für eine Verwendung des zweiten Teils der Agende (S. 187 bis 231 und der Anhang S. 233 bis 343) für die Gottesdienstgestaltung ist eine vertiefende Beschäftigung mit den enthaltenen Bausteinen zur alternativen Gestaltung und den Texten, die als Anregung für die Weiterarbeit gedacht sind. In diese Vorbereitung sollen die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und der Kirchenvorstand einbezogen werden.

(2) Voraussetzung für die Verwendung der Modelle für eine Osternachtslitanei (S. 318 bis 328) ist die vertiefende Beschäftigung mit den zu Grunde liegenden, regional geprägten und dem jeweiligen ökumenischen Kontext entstammenden Gottesdienstformen. Sie sind als Beispiele für die breite kirchengeschichtliche und ökumenisch differenzierte Tradition der Osternachtslitanei zu verstehen. Deshalb werden sie nicht zum unmittelbaren Gebrauch in der Landeskirche empfohlen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.
